

Kriterien zur Bewertung der Arbeitsmarktneutralität der Tätigkeiten von Freiwilligen in bayerischen Einsatzstellen im FSJ

- Freiwillige sind unterstützende zusätzliche Hilfskräfte.
- Freiwillige sind kein Ersatz für reguläre Arbeitskräfte und besetzen daher keine regulären Arbeitsplätze.
- Gegebenenfalls sollte die Personalvertretung vor der Stellenbesetzung mit einbezogen werden.
- Mithilfen der Freiwilligen sind zusätzliche Tätigkeiten.
- Mithilfe der Freiwilligen ist eine zusätzliche Zeitspende.
- Maßstab für die Leistungsanforderung ist das Können - auch das während des FSJ erworbene - der Freiwilligen. Eine gleiche Arbeitsleistung wie bei einem festangestellten Mitarbeiter darf weder vorausgesetzt, noch eingefordert werden.
- Umfang und Art der Tätigkeit müssen in der Freiheit der Freiwilligen liegen. Es besteht ein eingeschränktes Direktionsrecht der Einsatzstelle gegenüber dem Freiwilligen.
- Rechtliche Grundlagen für die Arbeitsmarktneutralität sind folgende Paragraphen im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG):
 - § 2 Abs. 1 Nr. 1 („ohne Erwerbsabsicht“)
 - und
 - § 3 Abs. 1 S. 1 („überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen“).